



Amt für Umwelt, 9102 Herisau

Gemeinde Schönengrund
Gemeinderat
Unterdorf 13
9105 Schönengrund

Dominique Zimmer
Abteilungsleiter
Tel. +41 71 353 65 39
dominique.zimmer@ar.ch

Herisau, 2. April 2026 / DZi-SHü

**Planauflageverfahren nach Strassengesetz
Umwelt- und Gewässerschutz
Stellungnahme**

DBV 2026-0394

Lage / Betroffenes Objekt / Projekt

<i>Gemeinde:</i>	Schönengrund	<i>Parzelle Nr.</i>	div.
<i>Lage:</i>	Oberdorfstrasse		
<i>Gegenstand:</i>	Sanierung Oberdorfstrasse (Flurgenossen- schaftsstrasse / Strassenbauprojekt)	<i>Gesuchsdatum:</i>	11. März 2026

A. Sachverhalt

1. Die Gemeinde Schönengrund plant in Koordination mit der Flurgenossenschaft (FLG) Oberdorf die Strassensanierung FLG Oberdorfstrasse. Gegenstand des Vorhabens ist die Sanierung der bestehenden Erschliessungsstrasse vom Parkplatz Kirche bis zum Quartierende auf einer Länge von rund 390 m. Die Linienführung und die Fahrbahnbreiten orientieren sich im Wesentlichen am Bestand. Im Bereich der nord-westlichen Stichstrasse Tannenrain ist lediglich ein neuer Deckbelag vorgesehen. Im übrigen Projektperimeter erfolgt die Strassensanierung im Vollausbau. Gemäss technischem Kurzbericht ist die Belagssanierung im Abschnitt Kantonsstrasse bis Parkplatz Kirche auf der Gemeindeparzelle nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts. Gleichzeitig sind Massnahmen an der öffentlichen Kanalisation sowie Anpassungen an privaten Schmutzwasserleitungen vorgesehen. Die Werkleitungsprojekte werden koordiniert, sind jedoch Gegenstand separater Projekte der jeweiligen Werke.

Die Strassenentwässerung wird im gesamten Projektperimeter neu erstellt. Vorgesehen ist eine durchgehende Sickertransportleitung. Die neuen Einlaufschächte entlang des Fahrbahnrandes fassen das anfallende Regenwasser und leiten es via Sickertransportleitung an zwei bestehenden Einleitstellen, in den Dorfbach ab. Dort, wo es die angrenzenden Parzellen zulassen, versickert das Strassenabwasser über die Schulter in das Wiesland; dies betrifft den obersten Abschnitt. Im übrigen, bebauten Bereich wird das Strassenabwasser mittels Randabschlüssen gefasst und dem Vorfluter zugeführt.

2. Das Vorhaben liegt in den übrigen Gewässerschutzbereichen üB.



B. Erwägungen

Gewässerschutz

1. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG darf verschmutztes Abwasser nur mit einer Bewilligung der Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden.
2. Im Zuge der Ausführung des Projekts werden Arbeiten ausgeführt, bei denen stark alkalische Abwässer anfallen. Grundsätzlich richtet sich die Entsorgung der Baustellenabwässer nach dem Merkblatt "Umweltschutz auf der Baustelle (AR/AI)". Die sachgerechte Entwässerung auf der Baustelle ist frühzeitig zu planen, um Schadeneignissen im Gewässer während der Ausführung der Arbeiten und im Anschluss daran vorzubeugen. Betonabwasser resp. Abwasser aus der Gerätereinigung sowie Baustellenabwasser sind – ggf. nach Neutralisation/Absetzung – nach Absprache mit dem Bauamt der Mischabwasserkanalisation zuzuführen. Die Anforderungen der Einleitung der Baustellenabwässer in die öffentliche Kanalisation sind in Art. 7 Abs.1 in Verbindung mit Anhang 3.2 Ziff. 2 GSchV sowie Anhang 3.3 Nr. 23 GSchV festgehalten.
3. Die Sickertransportleitung wurde gemäss Projektunterlagen auf der Grundlage einer Regenintensität von 250 l/s*ha dimensioniert, was ungefähr einem 5-jährlichen Regenereignis entspricht. Für dieses Ereignis wird die Leitungskapazität maximal zu rund 55 % ausgelastet. Die Leitungsquerschnitte wurden zudem so gewählt, dass auch ein 10-jähriges Regenereignis abgeleitet werden kann.
4. Der ergänzend eingereichte Nachweis der Erforderlichkeit von Retentionen nach dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) weist für den Dorfbach bei der Einleitstelle E1 beim oberen Querast "Ob der Tanne" ein massgebendes Q_{347} von 1.42 bis 3.55 l/s und bei der Einleitstelle E2 im Bereich der Kirche ein solches von 1.56 bis 3.90 l/s aus. Für die Einleitverhältnisse wurden ein Niederschlagsabwasseranfall von 5.0 l/s bei E1 und 15.9 l/s bei E2 sowie abflusswirksame Strassenflächen von 328 m² bzw. 725 m² berücksichtigt. Daraus ergeben sich spezifische Einleitverhältnisse VG von 0.28 bis 0.71 bei E1 und 0.10 bis 0.25 bei E2. Da VG in beiden Fällen über 0.1 liegt, ist nach VSA-Nachweis keine Retention erforderlich. Die Einleitungen erscheinen aus hydraulischer Sicht ohne Retention vertretbar.
5. Gemäss ergänzender Stellungnahme der Projektverfasserin wird dort, wo es die angrenzenden Parzellen zulassen, das Strassenabwasser über die Schulter in das Wiesland versickert. Im übrigen Bereich wird das Strassenabwasser infolge der umliegenden Bauparzellen mittels Randabschlüssen gefasst und dem Vorfluter zugeführt. Aufgrund des hohen Längsgefälles, der mit Werkleitungen stark belegten Strasse, der sehr beengten Platzverhältnisse sowie des Ergebnisses des VSA-Nachweises erscheint der Verzicht auf zusätzliche Retentionsanlagen verhältnismässig und nachvollziehbar.
6. Bei Strassen mit untergeordneter Verkehrsbelastung verlangt die VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" i.d.R. keine zusätzlichen Behandlungsstufen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Einleitungen in den Dorfbach den Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Anhang 2 GSchV entgegenstehen.



C. Beurteilung

1. Dem Projekt kann in umwelt- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.
2. Es sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a. Das Merkblatt "Umweltschutz auf der Baustelle" ist verbindlich.
 - b. Aufgrund der beschriebenen Tätigkeiten ist während und unmittelbar nach der Bauphase mit erheblichen Mengen an stark verschmutztem Baustellenabwasser zu rechnen. Verschmutztes Baustellenabwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten (Einleitstellen / Kanalisationsschächte für Baustellenabwasser sind zu bezeichnen und durch die Gemeinde zu überprüfen). Dieses Abwasser ist so vorzubehandeln, dass keine Feststoffe (Absetzbecken) und keine stark alkalischen Abwässer $\text{pH} > 9$ abgeleitet werden (Neutralisation). Eine Ableitung in ein Gewässer ist untersagt.
 - c. Vor Inbetriebnahme der Regenabwasserleitung sind die angeschlossenen Leitungen und Schächte zu reinigen (Hochdruckspülung). Das anfallende Abwasser ist umweltgerecht zu entsorgen.
 - d. Als Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die Einlaufschächte und Schlammfänger mit Tauchbögen auszurüsten.

Freundliche Grüsse

Valentin Lanz, Amtsleiter

Beilage:

Merkblatt Umweltschutz auf der Baustelle